

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 6. Oktober 1977

142. Stück

503. Verordnung: Änderung der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966

504. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

505. Verordnung: Schulfreierklärung des 31. Oktober 1977

503. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 15. Juli 1977, mit der die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966 geändert wird

Auf Grund des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 318/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Artikel I

Die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Verordnungen BGBl.

Nr. 336/1968 und Nr. 268/1970 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 haben zu lauten:

„§ 1. Diese Verordnung gilt für die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterstehenden Schulen.

§ 2. (1) Gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 werden zugewiesen:

		der Dienstzulagen­gruppe				
		I	II	III	IV	V
1. Pädagogische Akademien Religionspädagogische Akademien	mit	mehr als 400 Studierenden	mehr als 300 Studierenden	mehr als 200 Studierenden	200 oder weniger Studierenden	—
2. Berufspädagogische Akademien	mit	mehr als 200 Studierenden	mehr als 150 Studierenden	mehr als 100 Studierenden	100 oder weniger Studierenden	—
3. Akademien für Sozialarbeit	mit	mehr als 300 Studierenden	mehr als 200 Studierenden	mehr als 150 Studierenden	150 oder weniger Studierenden	—
4. Pädagogische Institute, Religionspädagogische Institute	für	mehr als 5000	mehr als 4000	mehr als 3000	mehr als 2000	2000 oder weniger
Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Betreuungsbereich des betreffenden Pädagogischen Institutes bzw. Religionslehrer im Betreuungsbereich des betreffenden Religionspädagogischen Institutes						
5. Berufspädagogische Institute	für	mehr als 2500	mehr als 2000	mehr als 1500	mehr als 1000	1000 oder weniger
Lehrer an berufsbildenden Schulen im Betreuungsbereich des betreffenden Berufspädagogischen Institutes						
6. Mittlere und höhere Schulen	mit	mehr als 12 Klassen	9 bis 12 Klassen	8 Klassen	4 bis 7 Klassen	1 bis 3 Klassen

		der Dienstzulagen­gruppe				
		I	II	III	IV	V
7. Berufsschulen	mit	mehr als 10 Klassen	7 bis 10 Klassen	4 bis 6 Klassen	—	1 bis 3 Klassen
8. Als selbständige Schulen geführte Polytechnische Lehrgänge	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen	—
9. Hauptschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen	1 Klasse
10. Sonderschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen oder 1 Klasse geteilt	1 Klasse ungeteilt
11. Volksschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen oder 1 Klasse geteilt	1 Klasse ungeteilt

(2) An den Berufspädagogischen Akademien erhöhen sich die im Abs. 1 Z. 2 genannten Zahlen der Studierenden für jeden zusätzlich zu einem Abteilungsvorstand hinzukommenden Abteilungsvorstand um 50, in der Dienstzulagen­gruppe I höchstens auf 400, in der Dienstzulagen­gruppe II höchstens auf 300 und in den Dienstzulagen­gruppen III und IV höchstens auf 200 Studierende.

(3) Die Zentrallehranstalten gemäß § 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, werden der Dienstzulagen­gruppe I zugewiesen.

(4) Ferner werden gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zugewiesen:

- die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Wien der Dienstzulagen­gruppe I,
- die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Graz sowie die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Innsbruck der Dienstzulagen­gruppe III.

§ 3. (1) Die Dienstzulage der Dienstzulagen­gruppe I wird für die Leiter folgender Schulen gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht:

	um 7·5 v. H.	um 15 v. H.
1. Pädagogische Akademien, Religionspädagogische Akademien	mit mehr als 700 Studierenden	mit mehr als 1000 Studierenden
2. Berufspädagogische Akademien	mit mehr als 350 Studierenden	mit mehr als 500 Studierenden
3. Akademien für Sozialarbeit	mit mehr als 500 Studierenden	mit mehr als 700 Studierenden
4. Pädagogische Institute, Religionspädagogische Institute	für mehr als 8750	für mehr als 12 500
5. Berufspädagogische Institute	Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Betreuungsbereich des betreffenden Pädagogischen Institutes bzw. Religionslehrer im Betreuungsbereich des betreffenden Religionspädagogischen Institutes für mehr als 4375	für mehr als 6250
6. Mittlere und höhere Schulen	Lehrer an berufsbildenden Schulen im Betreuungsbereich des betreffenden Berufspädagogischen Institutes mit mehr als 22 Klassen	mit mehr als 30 Klassen
7. Berufsschulen	mit mehr als 35 Klassen	mit mehr als 50 Klassen
8. Haupt- und Sonderschulen sowie als selbständige Schulen geführte Polytechnische Lehrgänge	mit mehr als 16 Klassen	mit mehr als 20 Klassen
9. Volksschulen	mit mehr als 16 Klassen	mit mehr als 20 Klassen

(2) Die Dienstzulage für die Leiter der im § 2 Abs. 3 genannten Schulen wird um 15 v. H. erhöht.“

2. Im § 4

- haben die Worte „oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt“ und „bzw. der den Akademien verwandten Lehranstalt“ zu entfallen,

b) hat Z. 2 zu lauten:

„2. Die im organisatorischen Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule geführten Klassen des Polytechnischen Lehrganges sind den Klassen der Schule, der sie angeschlossen sind, hinzuzuzählen.“,

c) hat Z. 8 zu lauten:

„8. An Berufsschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sind auch die für den praktischen Unterricht in Verwendung stehenden organisationsmäßig vorgesehenen Werkstätten, Laboratorien und gleichgearteten Einrichtungen als Klassen zu zählen.“

3. § 5 hat zu entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

Sinowatz

504. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. Juli 1977, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der

Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1968 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. Juni 1973, BGBl. Nr. 346, über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Tätigkeit eines Leiters von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Lehrgangleiter) an den Pädagogischen Instituten und den Berufspädagogischen Instituten ist im folgenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

Zahl der Veranstaltungen im Schuljahr	Einzurechnende Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III		
	für regionale Veranstaltungen durch ein Schuljahr	für überregionale Veranstaltungen durch ein Schuljahr	für zentrale Veranstaltungen durch ein Schuljahr
von 3 bis 5	2	2,5	3
von 6 bis 10	4	5	6
von 11 bis 15	5	6	7,5
von 16 bis 20	6	7	9
von 20 bis 24	7	8	10,5
ab 25	8	9	12

(2) Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, die mindestens drei ganze Tage dauern oder mit mindestens zwei Wochenstunden während des ganzen Schuljahres oder mit mindestens vier Wochenstunden während eines Semesters durchgeführt werden. Veranstaltungen von geringerer Dauer sind nur zur Hälfte anzurechnen.

(3) Regionale Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, die von einem Pädagogischen Institut oder Berufspädagogischen Institut für Lehrer an Volksschulen oder an Hauptschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen oder an Sonderschulen oder an Berufsschulen oder an technisch-gewerblichen oder kaufmännischen oder frauenberuflichen Schulen aus einem oder zwei Bundesländern durchgeführt werden. Überregionale Veranstaltungen sind solche, die für Lehrer dieser Schularten aus mindestens drei Bundesländern durchgeführt werden, sofern es sich nicht um zentrale Veranstaltungen handelt. Zentrale Veranstaltungen sind solche, die für Lehrer dieser Schularten aus dem ganzen Bundesgebiet durchgeführt werden.

(4) Für ein Pädagogisches Institut oder ein Berufspädagogisches Institut dürfen höchstens je vier Lehrgangleiter bestellt werden. Im Falle der Verbindung eines Pädagogischen Institutes mit einem Berufspädagogischen Institut dürfen insgesamt höchstens vier Lehrgangleiter bestellt werden. Ist im Falle der Verbindung eines Pädagogischen Institutes mit einem Berufspädagogischen Institut ein Abteilungsvorstand gemäß § 127 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1975 bestellt worden, so dürfen insgesamt höchstens zwei Lehrgangleiter bestellt werden.

(5) Führt ein Lehrgangleiter mehrere Arten von Veranstaltungen im Sinne des Abs. 3 durch, so ist das Ausmaß der in die Lehrverpflichtung einzurechnenden Wochenstunden anteilmäßig zu bestimmen, wobei von der Gesamtzahl der gehaltenen Veranstaltungen auszugehen ist.“

2. Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung „§ 4“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Sinowatz

505. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 12. September 1977, mit welcher der 31. Oktober 1977 schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird verordnet:

Für die im Schulorganisationsgesetz geregelten mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie die den Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen, das Bundes-Blinden-erziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich wird der 31. Oktober 1977 schulfrei erklärt.

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.